

# 1 **Geschäftsordnung für Landesfachausschüsse der Alternative** 2 **für Deutschland – Landesverband Hamburg**



in der Fassung vom 3. Dezember 2018, zuletzt geändert am 5. März 2019

## 3 **§ 1 – Geltung der Geschäftsordnung**

4 Diese Geschäftsordnung gilt gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 der AfD-Landessatzung einheitlich  
5 für alle Landesfachausschüsse der Alternative für Deutschland – Landesverband Ham-  
6 burg.

## 7 **§ 2 – Einsetzung der Landesfachausschüsse**

8 Der Landesvorstand setzt gemäß § 7 Absatz 1 der AfD-Landessatzung  
9 a. einen Landesfachausschuss für Außen-, Verteidigungs-, Sicherheits-,  
10 Entwicklungs- und Außenwirtschaftspolitik (LFA 1),  
11 b. einen Landesfachausschuss für Währungs- und Geldpolitik (LFA 2),  
12 c. einen Landesfachausschuss für Finanz-, Wirtschafts-, Steuer- und  
13 Haushaltspolitik (LFA 3),  
14 d. einen Landesfachausschuss für Familien- und Bevölkerungspolitik (LFA 4),  
15 e. einen Landesfachausschuss für Innere Sicherheit, Justiz- und  
16 Datenschutzpolitik (LFA 5),  
17 f. einen Landesfachausschuss für Bildungs-, Wissenschafts-, Kultur- und  
18 Medienpolitik (LFA 6),  
19 g. einen Landesfachausschuss für Umwelt-, Natur-, Tierschutz-, Landwirtschafts-  
20 und Verbraucherschutzpolitik (LFA 7),  
21 h. einen Landesfachausschuss für Gesundheits- und Sportpolitik (LFA 8),  
22 i. einen Landesfachausschuss für Grundwerte, Demokratie, Verfassungs- und  
23 Europapolitik (LFA 9),  
24 j. einen Landesfachausschuss für Klima, Energie, Technik und Digitalisierung  
25 (LFA 10),  
26 k. einen Landesfachausschuss für Arbeits-, Renten- und Sozialpolitik (LFA 11)  
27 l. einen Landesfachausschuss für Migrations-, Asyl- und  
28 Staatsangehörigkeitspolitik (LFA 12)  
29 m. einen Landesfachausschuss für Infrastruktur, Verkehr, Bauen, Wohnen und  
30 Planung (LFA 13)  
31 ein.

## 32 **§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft in den Landesfachausschüssen**

33 (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft in einem Landesfachausschuss steht nur den Mitgliedern und Förde-  
34 rern des Landesverbandes offen. <sup>2</sup>Von der Mitgliedschaft in einem Landesfachausschuss  
35 sind Personen ausgeschlossen, die in der Vergangenheit aus demselben Landesfachauss-  
36 schuss ausgeschlossen (§ 4 Absatz 1 Buchstabe c) oder getilgt (§ 4 Absatz 1 Buchstabe d)  
37 wurden. <sup>3</sup>Über Ausnahmen von Satz 2 beschließt der Landesvorstand.

38 (2) Keine Person kann mehr als drei Landesfachausschüssen gleichzeitig als Mitglied angehö-  
39 ren.

- 1 (3) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Anmeldung mit Namen, Vornamen und, soweit  
2 anwendbar, Mitgliedsnummer beim Landesprogrammkoordinator in Textform erforder-  
3 lich.  
4 (4) <sup>1</sup>Liegen die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Landesfachausschuss vor (Absätze  
5 2 und 3), bestätigt der Landesprogrammkoordinator spätestens zwei Wochen nach Zu-  
6 gang der Anmeldung dieselbe. <sup>2</sup>Liegen die Voraussetzungen nicht vor, muss der Landes-  
7 programmkoordinator die Anmeldung zurückweisen.  
8 (5) Die Mitgliedschaft im Landesfachausschuss beginnt mit Zugang der Anmeldebestätigung.

#### 9 § 4 – Verlust der Mitgliedschaft in den Landesfachausschüssen

- 10 (1) Die Mitgliedschaft im Landesfachausschuss endet  
11 a. mit Zugang einer Austrittserklärung in Bezug auf den Landesfachausschuss beim  
12 Landesprogrammkoordinator in Textform,  
13 b. wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen,  
14 c. mit Zugang eines Beschlusses gemäß § 7 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 der AfD-Landes-  
15 satzung beim Betroffenen in Textform, oder  
16 d. mit Zugang einer Tilgungsmittelung beim Betroffenen in Textform.  
17 (2) Der Landesprogrammkoordinator kann und muss dem Betroffenen unverzüglich eine Til-  
18 gungsmittelung zugehen lassen, wenn  
19 a. die Tilgung von einem anderen Mitglied des Landesfachausschusses oder von  
20 einem Mitglied des Landesvorstandes beim Landesprogrammkoordinator in  
21 Textform beantragt wird,  
22 b. der Betroffene ausweislich der genehmigten Protokolle der letzten drei Landes-  
23 fachausschusssitzungen an denselben nicht teilgenommen hat, ohne seine  
24 Nichtteilnahme zuvor beim Vorsitzenden seines Landesfachausschusses in Text-  
25 form angezeigt zu haben.

#### 26 § 5 – Ständige Gäste in den Landesfachausschüssen

- 27 <sup>1</sup>Wer die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in den Landesfachausschüssen nicht  
28 erfüllt, kann stattdessen als ständiger Gast am Landesfachausschuss teilnehmen und mit-  
29 arbeiten. <sup>2</sup>Ständige Gäste verfügen über kein Stimmrecht und sind nicht als Amtsträger  
30 der Landesfachausschüsse wählbar. <sup>3</sup>Die Berufung und Abberufung als ständiger Gast er-  
31 folgt auf Beschluss des entsprechenden Landesfachausschusses oder des Landesvorstan-  
32 des.

#### 33 § 6 – Amtsträger der Landesfachausschüsse

- 34 (1) <sup>1</sup>Amtsträger der Landesfachausschüsse sind der Vorsitzende, der Schriftführer und die  
35 Delegierten für den Bundesfachausschuss. <sup>2</sup>Sie werden gemäß den Bestimmungen des §  
36 7 aus der Mitte der Mitglieder des Landesfachausschusses gewählt.  
37 (2) Ab einer Größe von sieben Mitgliedern kann ein Landesfachausschuss zusätzlich einen  
38 stellvertretenden Schriftführer, ab einer Größe von zehn Mitgliedern einen stellvertreten-  
39 den Vorsitzenden gemäß den Bestimmungen des § 7 aus der Mitte der Mitglieder des  
40 Landesfachausschusses wählen.  
41 (3) Eine Ämterhäufung in Kombination mit dem Delegiertenamt innerhalb desselben Landes-  
42 fachausschusses ist gestattet.

- 1 (4) Der Vorsitzende oder im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzun-  
2 gen seines Landesfachausschusses und repräsentiert seinen Landesfachausschuss gegen-  
3 über der Partei und der Öffentlichkeit.
- 4 (5) Der Schriftführer oder im Vertretungsfall der stellvertretende Schriftführer führt über die  
5 Sitzungen seines Landesfachausschusses Protokoll.
- 6 (6) <sup>1</sup>Die Delegierten für den Bundesfachausschuss vertreten ihren Landesfachausschuss und  
7 den Landesverband im korrespondierenden Bundesfachausschuss gemäß der Delegier-  
8 tenliste nach § 8. <sup>2</sup>Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

## 9 § 7 – Wahl der Amtsträger der Landesfachausschüsse

- 10 (1) Die Amtsträger der Landesfachausschüsse werden in geheimer Wahl von den anwesen-  
11 den Mitgliedern des Landesfachausschusses bestimmt.
- 12 (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der stellvertre-  
13 tende Schriftführer eines Landesfachausschusses werden im herkömmlichen Einzelwahl-  
14 verfahren gewählt (§ 6 Absätze 1 und 2 AfD-Bundeswahlordnung).
- 15 (3) <sup>1</sup>Der Landesfachausschuss beschließt über die Zahl seiner Delegierten. <sup>2</sup>Die Positionen auf  
16 der Delegiertenliste sind in ihrer numerischen Reihenfolge im herkömmlichen Einzelwahl-  
17 verfahren zu wählen. <sup>3</sup>Der auf die erste Position gewählte Delegierte wird als erster Dele-  
18 gierter, der auf die zweite Position gewählte Delegierte als zweiter Delegierter, et cetera,  
19 bezeichnet. <sup>4</sup>Die Zahl der Delegierten darf nicht verkleinert werden, wenn ein amtieren-  
20 der Delegierter hierdurch sein Amt verlieren würde.
- 21 (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Amtsträger der Landesfachausschüsse beginnt mit der Annahme seiner  
22 Wahl und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf seine Wahl nachfolgt. <sup>2</sup>Ein Landes-  
23 fachausschuss kann bereits im letzten Halbjahr, in dem die Amtszeit eines Amtsträgers  
24 abläuft, eine Wahl mit Wirkung für die Zeit nach Ablauf der gegenwärtig laufenden Amts-  
25 zeit durchführen. <sup>3</sup>Die Amtszeit einer nach Satz 2 gewählten Person beginnt mit Anfang  
26 des nächsten Kalenderjahres und endet mit Ablauf des übernächsten Kalenderjahres.  
27 <sup>4</sup>Scheidet ein Amtsträger aus seinem Amt, ist aber ein Nachfolger gemäß Satz 2 gewählt,  
28 so tritt der Nachfolger das Amt bereits mit dem Ausscheiden seines Vorgängers an. <sup>5</sup>Das  
29 gleiche gilt, wenn eine Nachwahl auf ein vakantes Amt im betreffenden letzten Halbjahr  
30 erfolgt.
- 31 (5) Ein Amtsträger kann vor Ablauf seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines Nachfolgers ab-  
32 gewählt werden.
- 33 (6) Rückt jemand während einer bereits begonnenen Amtszeit der Amtsträger der Landes-  
34 fachausschüsse in ein Amt ein und liegt kein Fall des Absatzes 4 Sätze 4 und 5 vor, ändert  
35 sich nicht der Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des Eingerückten endet.
- 36 (7) <sup>1</sup>Der Landesvorstand kann vakante Positionen in den Landesfachausschüssen per Be-  
37 schluss einstweilen kommissarisch besetzen. <sup>2</sup>Soweit ein Landesfachausschuss es be-  
38 schließt, können Amtsträger des Landesfachausschusses für eine Dauer von höchstens  
39 vier Monaten als kommissarische Amtsträger gewählt werden.

## 40 § 8 – Delegiertenliste

- 41 Die Berechtigung für die Vertretung eines Landesfachausschusses im korrespondierenden  
42 Bundesfachausschuss ergibt sich aus nachstehender Reihenfolge:
- 43 a. Delegierte des Landesfachausschusses in ihrer numerischen Reihenfolge,  
44 b. Vorsitzender des Landesfachausschusses,

- 1 c. stellvertretender Vorsitzender des Landesfachausschusses,
- 2 d. Schriftführer des Landesfachausschusses,
- 3 e. stellvertretender Schriftführer des Landesfachausschusses,
- 4 f. Landesprogrammkoordinator,
- 5 g. Landesvorstand.

## 6 § 9 – Arbeitsweise der Landesfachausschüsse

- 7 (1) Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende lädt spätestens im Laufe des fünften  
8 Tages vor dem Tag, an dem eine Sitzung des Landesfachausschusses stattfinden soll, die  
9 Mitglieder des Landesfachausschusses in Textform unter Bezeichnung von Ort, Datum,  
10 Uhrzeit und vorläufiger Tagesordnung ein.
- 11 (2) <sup>1</sup>Sitzungen finden entweder als Präsenzsitzung oder fernmündlich statt. <sup>2</sup>Auf fernmündli-  
12 chen Sitzungen können keine Amtsträger des Landesfachausschusses gewählt werden.
- 13 (3) Ein Landesfachausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an  
14 einer Sitzung teilnehmen.
- 15 (4) <sup>1</sup>Beschlüsse und Wahlen der Landesfachausschüsse bedürfen der Mehrheit der abgege-  
16 benen Stimmen. <sup>2</sup>Enthaltungen und ungültige Stimmen sind wie nicht abgegebenen Stim-  
17 men zu behandeln.
- 18 (5) <sup>1</sup>Eine Beschlussfassung oder eine Wahl ist unzulässig, wenn sie nicht spätestens 72 Stun-  
19 den vor Beginn der Sitzung des Landesfachausschusses gegenüber den Mitgliedern des  
20 Landesfachausschusses durch Zugang eines entsprechenden Antrages auf Erweiterung  
21 der Tagesordnung in Textform oder Zugang einer aktualisierten vorläufigen Tagesordnung  
22 in Textform angekündigt wurde. <sup>2</sup>Anträge, die keine Wahl betreffen, können ausnahms-  
23 weise mit Zustimmung aller an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder des Landesfachauss-  
24 schusses angenommen werden.
- 25 (6) <sup>1</sup>Ein Landesfachausschuss kann auch außerhalb von Sitzungen Beschlüsse im Umlaufver-  
26 fahren fassen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesfachausschusses, min-  
27 destens aber drei Mitglieder, gegenüber allen anderen Mitgliedern des Landesfachauss-  
28 schusses ihre Zustimmung in Textform erklären. <sup>2</sup>Eine Zustimmungserklärung kann bis  
29 zum Erreichen der nach Satz 2 erforderlichen Mehrheit in gleicher Weise widerrufen wer-  
30 den. <sup>3</sup>Wahlen sind vom Umlaufverfahren ausgeschlossen.
- 31 (7) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Landesfachausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>2</sup>Das Proto-  
32 koll muss mindestens die Teilnehmer der Sitzung, die Beschlüsse und die Wahlen des Lan-  
33 desfachausschusses festhalten. <sup>3</sup>Das Protokoll muss den Mitgliedern des Landesfachauss-  
34 schusses spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Sitzung zugehen. <sup>4</sup>Erhebt kein  
35 Mitglied des Landesfachausschusses innerhalb von einer Woche nach Zugang des Proto-  
36 kolls Einwände, ist das Protokoll genehmigt. <sup>5</sup>Wird ein Einwand erhoben, beschließt der  
37 Landesfachausschuss auf seiner nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls.  
38 <sup>6</sup>Genehmigte Protokolle sind unverzüglich dem Landesprogrammkoordinator und dem  
39 Landesvorstand zuzuleiten.

## 40 § 10 – Konstituierung der Landesfachausschüsse

- 41 (1) <sup>1</sup>Verfügt ein Landesfachausschuss über mindestens vier Mitglieder, aber über keinen Vor-  
42 sitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, so kann der Landesprogrammkoordinator  
43 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 9 zu einer Sitzung des

- 1 Landesfachausschusses einladen. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung obliegt dem Landesprogrammkoor-  
2 dinator bis zur Wahl eines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden.  
3 (2) Verlangt eine Mehrheit der Mitglieder des Landesfachausschusses eine Konstituierung  
4 nach Absatz 1, muss der Landesprogrammkoordinator spätestens einen Monat nach Zu-  
5 gang des Verlangens dazu einladen.

## 6 § 11 – Verstöße gegen das Recht der Landesfachausschüsse und Mediationsverfahren

- 7 (1) <sup>1</sup>Verstöße gegen § 7 der Landessatzung sowie die Bestimmungen dieser Geschäftsord-  
8 nung sind dem Landesprogrammkoordinator anzuzeigen. <sup>2</sup>Der Landesprogrammkoordi-  
9 nator ist befugt, im Falle solcher Verstöße die betroffenen Beschlüsse und Wahlen der  
10 Landesfachausschüsse nach Anhörung der Mitglieder des betroffenen Landesfachaus-  
11 schusses aufzuheben. <sup>3</sup>Die Aufhebungsentscheidung wird durch Mitteilung derselben in  
12 Textform an die Mitglieder des betroffenen Landesfachausschusses wirksam. <sup>4</sup>Gegen die  
13 Aufhebungsentscheidung nach Satz 2 steht jedem Betroffenen mit einer Frist von einer  
14 Woche nach Zugang der Aufhebungsentscheidung das Beschwerderecht an den Landes-  
15 vorstand zu. <sup>5</sup>Der Landesvorstand entscheidet innerhalb von fünf Wochen nach Zugang  
16 der Beschwerde, ob er der Beschwerde abhilft oder nicht. <sup>6</sup>Das Recht des Landesvorstan-  
17 des zur umfassenden Regelung und Entscheidung der Angelegenheiten der Landesfach-  
18 ausschüsse in Übereinstimmung mit der Landessatzung bleibt unberührt.  
19 (2) <sup>1</sup>Der Landesprogrammkoordinator kann nach pflichtgemäßem Ermessen davon absehen,  
20 eine Aufhebungsentscheidung nach Absatz 1 Satz 2 zu treffen, und mit den Betroffenen  
21 stattdessen ein Mediationsverfahren durchführen. <sup>2</sup>Die von den Betroffenen akzeptierten  
22 Ergebnisse des Mediationsverfahrens verdrängen etwaige entgegenstehende Beschlüsse  
23 und Wahlen eines Landesfachausschusses, soweit mindestens drei Fünftel der Mitglieder  
24 des Landesfachausschusses zustimmen.

## 25 § 12 – Änderung der Geschäftsordnung

- 26 Änderungen dieser Geschäftsordnung erfordern einen Beschluss des Landesvorstandes  
27 und werden erst mit ihrer Bekanntgabe an die Mitglieder der Landesfachausschüsse wirk-  
28 sam.

## 29 § 13 – Übergangsbestimmungen

- 30 (1) Mit der Bekanntgabe dieser Geschäftsordnung scheidet alle Amtsträger der Landesfach-  
31 ausschüsse aus ihren Ämtern.  
32 (2) <sup>1</sup>Von Absatz 1 sind alle Amtsträger ausgenommen, die vier Monate vor Inkrafttreten oder  
33 Bekanntgabe dieser Geschäftsordnung unter Einhaltung sämtlicher Bestimmungen dieser  
34 Geschäftsordnung gewählt wurden. <sup>2</sup>Die Amtszeit solcher Amtsträger beginnt, auch rück-  
35 wirkend, mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung.

## 36 § 14 – Inkrafttreten

- 37 Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.